

niedergelegt. Allein sie hat zugleich zu zeigen sich bemüht, daß das sächsische Gelehrtenschulwesen nicht auf einer so bedauerlichen Stufe stehe, als man aus den gegentheiligen Behauptungen schließen könnte; denn es waltet noch größtentheils in den sächsischen Gymnasien der Geist der alten Gesetzgebung, das ist der Geist des Humanismus. Dann aber hat die Deputation herauszustellen gehabt, was während der constitutionellen Zeit in Sachsen für das Gelehrtenschulwesen gethan worden ist, und zwar deshalb, weil sonst nach manchen Aeußerungen, die heut wiederholt worden sind, es scheinen möchte, als ob während dieser Periode gar Nichts gethan worden sei. Allein tiefer gehende Vorschritte in dieser Angelegenheit sind, wenn man die Sache nicht ganz flüchtig betrachtet, mit unverkennbaren Schwierigkeiten verbunden, namentlich ist gegenwärtig besondere Veranlassung vorhanden, auch die betreffende Gesetzgebung des Auslandes und deren Erfolge zu berücksichtigen. Nicht minder hat die Deputation sich genöthigt gesehen, darauf hinzuweisen, daß vorzugsweise und zunächst die äußern Hemmnisse im Gymnasialwesen zu beseitigt gewesen und in der That auch zum großen Theil beseitigt worden sind. Denn ich sollte meinen, daß es einiger Unterschied sei, wenn früher überhaupt nur 1200 Thaler für die städtischen Gymnasien gegeben, dagegen jetzt 12000 Thaler für denselben Zweck jährlich bewilligt worden sind. Ebenso hat die Deputation zu zeigen gehabt, daß in der Hauptsache für das Gymnasialwesen zuvörderst auf dem Wege der Verhandlung und Anordnung am nützlichsten gewirkt werden könne, wobei jedoch durchaus nicht dasjenige, was der Gesetzgebung anheimfällt, ausgeschlossen sein soll. Bei dieser Beschäftigung mußte nun freilich die Deputation einer Richtung entgegentreten, welche etwas ganz Anderes verfolgte, als wie heut nach den Erläuterungen, welche der Verfasser der Petition selbst gegeben hat, anzunehmen ist. Nach der Petition hatte es nämlich den Anschein, als ob bei diesem Gegenstande Alles in das Gebiet der Gesetzgebung gezogen werden solle, als ob man die politische, constitutionelle Freiheit für die Schulen und eine Art Lockeheit der Schulgesetze in Anspruch nehmen wolle, nicht weniger, als ob man für die Forderung der neuern Zeit im Gelehrtenschulwesen für den Realismus, sich ausdrücke. Hat sich die Deputation hierin geirrt, so bekenne ich, als Referent, daß es vornehmlich mein Fehler gewesen ist. Zur Rechtfertigung muß ich mir aber gestatten, einige Stellen aus der Petition zur Beurtheilung herauszuheben, weil außerdem vielleicht auch nicht völlig die Tendenz des Berichtes selbst verstanden werden möchte.

(Königl. Commissar v. Weissenbach tritt ein.)

Es heißt nämlich in der Petition, wie zum Theil vom Herrn Abg. Meißel selbst angezogen worden ist, wörtlich: „Darf es aber getadelt werden, wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Sinn für Rechtsgleichheit schon in jugendlichen Gemüthern rege wird? Ist es mit den Principien des fortschreitenden Bestrebens unsers Zeitalters vereinbar, der Jugend in den Jahren, wo sie vorbereitet werden soll, auf höhern Bildungsanstalten empfänglich zu werden für die Liebe zum Vaterlande, für die Theilnahme an Staatsangelegenheiten, dasjenige

zu verweigern, was sie als Ausübung eigener strenger Pflicht erkennen soll?“ Ferner liest man: „So wie jeder Stillstand in den Wissenschaften selbst einem Rückschritte gleich zu achten ist, ebenso würde ein beharrliches Festhalten an veralteten Einrichtungen derjenigen Anstalten, welche als Vorbereitung zur wissenschaftlichen Laufbahn für die aufwachsende Jugend dienen sollen, die Erreichung ihres Zweckes erschweren; daher darf es auch hier um so weniger beim Alten bleiben, als eben das Alte ohne durchgreifende Abhülfe schon längere Zeit an Gebrechen leidet. Die Gesetzgebung, welche, seit uns die Sonne der Constitution aufging, bereits für viele Zweige des Staatsorganismus thätig war, und vielfache heilsame Aenderungen bewirkte, hat bisher ihre neueren Ansichten in Bezug auf Gymnasien und Hochschulen noch nicht geltend gemacht, hat die sich widersprechenden Verfügungen durch Aufstellung allgemein geltender Grundsätze noch nicht aufgehoben, und noch keine dem Bedürfnisse und den Anforderungen der Zeit entsprechende Anordnungen über die höhere wissenschaftliche Bildung unserer Jugend getroffen.“ Eine weitere Stelle der Petition lautet so: „Selbst bei einer allgemeinen Durchführung jener Vorschriften (nämlich der Verordnung vom 21. März 1835), würde der Erfolg dem immer fühlbarer werdenden Bedürfnisse nicht genügen, da die älteren gesetzlichen Bestimmungen den damaligen Zeitverhältnissen entlehrt, mit den jetzigen Anforderungen in Bezug auf das innere Wesen der bezeichneten Institute ebenso wenig als mit den auf unsere Verfassung begründeten Begriffen von Rechtsgleichheit übereinstimmen. Kaum dürfte wohl der Einwand zu befürchten sein, es könne hier letzteres Princip nicht in Anspruch genommen werden, wo nur junge Leute, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, bethelligt zu sein scheinen. Allein erstens haben eben die Eltern, welchen ihre constitutionellen Rechte nicht abgesprochen werden können, hierbei das bedeutendste materielle und geistige Interesse, dann aber muß es selbst auf die jugendlichen Gemüther einen höchst ungünstigen Eindruck hervorbringen, wenn“ — u. s. w. Ich habe nun der geehrten Kammer das Urtheil zu überlassen. Wenn man ausdrücklich liest, daß das Alte eine durchgreifende Abhülfe erfordere, daß die neuern Ansichten in Bezug auf die Gymnasien noch nicht geltend gemacht worden seien, daß der gegenwärtigen Zeit entsprechende Anordnungen über die höhere wissenschaftliche Bildung unserer Jugend gegeben werden sollen, so konnte man füglich hierunter nichts Anderes verstehen, als die Einführung der realen Wissenschaften, denn diese sind im Gymnasialwesen die Forderungen der jetzigen Zeit, und würden einen Umsturz des Alten herbeiführen. Die Deputation wünscht aber, daß die Basis der alten Schulbildung, der Humanismus, nicht zertrümmert werde. Ich will ganz davon absehen, was die humanistischen Studien für unser Vaterland gewirkt haben; nur an England will ich erinnern, wo die Jugend der gebildeten Stände nur die eine Art der Erziehung genießt, nämlich die durch die Studien des classischen Alterthums, der classischen Literatur; und es scheint, als ob man dort begreife, daß für die Freiheit, für eine tüchtige politische Gesinnung, für alles Große, für eine Ueberlegenheit über andere Na-